

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

- b) **Abfallentsorgung** (Amt 3.27)
e. E. / siehe Anmerkung / siehe Anlage

Bei Erschließung über die Nordgaustraße sollte bedacht werden, dass für die Anwohner angemessenes Mülltonnenvolumen an der Straße zur Abfuhr bereitgestellt werden muss und dafür ausreichend Platz einzuplanen ist, so dass die Müllbehälter keine Verkehrshindernisse für Autos und Fußgänger darstellen. Die Wege zwischen Stellplatz und Abfuhrbereitstellung sollten kurz und leicht zu bewältigen sein. Restmüll und Biomüll wird am gleichen Tag abgefahren. Eine Zwischenlagerung von Gelben Säcken über 4 Wochen und möglichst ungeziefersicher (Ratten!) sollte eingeplant werden.

Müllbehälter müssen auf dem Privatgrundstück untergebracht und für die Müllentsorgung bereitgehalten werden.

Die Mülltonnenvolumen sind privat in geeigneten Maß zu wählen.

Die Regelung dieser Auflagen sind in der Baugenehmigung zu treffen.

Es werden keine gesonderten Flächen für die Müllabstellplätze eingeplant. Die Errichtung und Betreibung der Wohn- und Gewerbeeinheiten wird durch einen Investor betrieben der dies zu regeln hat.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bund Naturschutz in Bayern e.V. Ortsgruppe Amberg– Kümmerbruck

Auf dem überplanten Areal liegt bisher ein aufgelassener Landwirtschaftsbetrieb mit einer verwilderten Obstbaumwiese, die Fläche befindet sich stadtplanerisch im Innenbereich. Der BN begrüßt die geplante intensive Nutzung dieser Fläche durch drei- und 7-stöckige Gebäude, die sich an der Bebauung in der Nachbarschaft orientieren. Weiterhin stimmen wir der Errichtung der Tiefgarage zu, obwohl dadurch der vorhandene Baumbestand wahrscheinlich entfernt werden muss, da dadurch kein Flächenverbrauch durch ebenerdige Stellplätze dazukommt. Wir empfehlen Oberflächenversiegelung durch Zufahrten und Stellplätze auf ein Minimum zu reduzieren und die geplanten Grünbereiche zwischen den Gebäuden so zu gestalten, daß diese die Funktion eines Trittstein-Biotops wieder erfüllen können, die sie derzeit auch haben. Weiterhin weisen wir auf die Empfehlungen des Solarfördervereins hin, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „An den Brandäckern“ erarbeitet wurden. Diese sollten auch hier Anwendung finden. Schließlich empfehlen wir die Errichtung von Ladesäulen für Elektroautos (in ausreichende Zahl) in der Tiefgarage mit zeitgemäßer Ladeleistung (min. 22kW) und die Einplanung eines Carsharing-Stellplatzes, der für dieses Viertel sicher interessant wäre.

Bezüglich des Baumbestandes wurde eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Entsprechende Ersatzpflanzungen werden festgesetzt. Ebenso werden extensiven und intensiv begrünte Dächer für Tiefgaragen und Nebenanlagen festgesetzt.

Die Errichtung von E-Ladesäulen kann in einem Bebauungsplan nicht festgesetzt werden.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Bayrisches Landesamt für Denkmalpflege

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Mit Verweis und Erläuterung zu Art.8 Abs.1 BayDSchG und Art.8 Abs.2 BayDSchG

Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan übernommen.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Feuerwehr Amber

Es ist darauf zu achten, daß die Brüstungshöhe für das oberste Geschoss der geplanten Gebäude nicht mehr als 8 m betragen darf, da ansonsten der zweite Flucht- und Rettungsweg nicht mehr mit tragbaren Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden kann und somit eine Feuerwehruzufahrt- und Aufstellfläche für ein Hubrettungsgerät der Feuerwehr erforderlich wäre. Die Feuerwehruzufahrten sowie die Bewegungsflächen sind gemäß BayBO und Richtlinie Flächen für die Feuerwehr zu planen.

Dies ist Allgemeiner Brandschutz. Dieser ist in der Baugenehmigung zu regeln.
Der allgemeine Brandschutz wird nicht im Bebauungsplan behandelt.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Amt 3.26 Immissionsschutz

Das Plangebiet liegt im direkten Einflussbereich der B85 / Regensburger Straße und der beampelten Kreuzung Nordgau -/Merianstraße und Regensburger Straße. Außerdem liegt direkt benachbart eine Tankstellennutzung mit 24h-Betrieb.

Dies bedeutet, dass auf die geplante Wohn- und Wohn/Gewerbenutzung erhebliche Lärmimmissionen durch Verkehr und Gewerbe einwirken.

Die B 85 / Regensburger Straße wurde im Zuge der Lärmkartierung der Stadt Amberg in Bezug auf den Verkehrslärm bereits im Jahre 2013 vom TÜV-Süd untersucht.

Die Ergebnisse sind in den beiliegenden Schallimmissionsplänen farblich dargestellt. Der Day-Evening-Night-Beurteilungspegel (DEN) liegt je nach Abstand von der Straße für das o. g. Plangebiet bei 65 – 70 dB (A), 60 – 65 dB (A) und 55 – 60 dB (A).

Bei den Schallimmissionen nachts kommen je nach Abstand Werte von 55 -60 dB (A), 50 – 55 dB (A) und 45 – 50 dB (A) im Gebiet an (siehe Anlage).

Durch den Tankstellenbetrieb wirkt noch zusätzlich der Gewerbelärm auf die angedachten Wohngebäude.

Aufgrund dieser Belastungssituation sind durch ein Schallschutzgutachten die Lärmimmissionen auf die neue Wohn –und Wohn/Gewerbenutzung zu untersuchen und Vorschläge zu den planerischen (z. B. Anordnung untergeordneter Räume oder Laubengänge in Ausrichtung zur B 85) und bautechnischen (Auslegung der Außenwände, Schallschutzfenster, Lüftungsanlagen) Möglichkeiten aufzuzeigen.

Hinzuweisen ist ferner auf die sich verändernde Lage für den benachbarten Bestand. Durch die geplante Tiefgarageneinfahrt zum Plangebiet wirken neu entstehende Lärmimmissionen auf den Wohnblock Nordgaustraße 27/29. Diese müssen ebenso in die Schallschutzuntersuchung einbezogen und eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen aufgezeigt werden.

Es wurde ein entsprechendes Schallgutachten beauftragt und Angefertigt.
Dieses hat sowohl die Immissionen als auch die Emissionen des Plangebietes betrachtet.
Das Schallgutachten setzt entsprechend der Untersuchungsergebnisse passive Lärmschutzmaßnahmen fest. Diese wurden in den Bebauungsplan übernommen.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Amt 3.29 naturschutzfachliche Stellungnahme

Artenschutz:

Für die Scheune liegen aktuelle Beobachtungen vor, dass diese von Fledermäusen aufgesucht wird. Ebenso die Streuobstwiese. Hier ist allerdings nicht klar, ob die Streuobstbäume als Wochenstube dienen oder diese nur als Nahrungshabitat genutzt werden. Es kann auch zu einer Zerstörung von Quartierbäumen kommen.

Das gilt auch für Vögel. Daher wird aus naturschutzfachlicher Sicht eine spezielle Artenschutzprüfung (saP) gefordert.

Grundlagen und Erfassungsziele:

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuft Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt.

Im Gebiet sollen daher zwischen April und September 2019 Erhebungen durchgeführt werden, welche insbesondere die Erfassung von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, europäischer Vogelarten sowie Arten der Roten Listen zum Ziel haben.

Baumschutzverordnung:

Im Plangebiet befinden sich einige Bäume, die unter die Baumschutzverordnung fallen. Wenn diese aus Gründen der Neubauten nicht erhalten werden können, müssen dafür Ersatzpflanzungen erfolgen.

Es wurde eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Diese sieht Ersatzmaßnahmen vor.

Es werden Baumpflanzungen und Nistkästen entsprechend der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung festgesetzt.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Polizeiinspektion Amberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der Beschlussvorlage vom 16.11.2018 sind auf dem o.g. Areal bis zu drei Gebäude mit Tiefgarage vorgesehen. Es sollen v.a. Wohneinheiten in diesen Gebäuden geschaffen werden. Die Erschließung dieser Wohnanlage wird in erster Linie über die Nordgaustraße erfolgen.
Da die Nordgaustraße seit kurzem in die 30-km/h-Zone mit integriert wurde und die Verkehrsfrequenz als relativ gering anzusehen ist, wird diese Erschließungsmaßnahme als sehr sinnvoll bewertet.

Um für die Bewohner ausreichend Parkraum zur Verfügung zu stellen, muss hier zwingend der Stellplatzschlüssel von 2 pro Wohneinheit angewendet werden. Erfahrungsgemäß erhöht sich der Bedarf bei Familien auf 3 oder 4 Fahrzeuge pro Wohnung. Das bedeutet, dass der Parkdruck - der im angrenzenden Wohngebiet bereits schon massiv vorhanden ist, sich noch weiter erhöht. Auch fehlen m.E. vor den Wohnhäusern ausreichend Stellflächen, die Bewohner der Anlage für kurzfristiges Parken nutzen könnten. Die Mieter werden tagsüber wohl kaum regelmäßig ihre Fahrzeuge in der Tiefgarage abstellen, wenn sie nur kurzzeitig zu Hause sind (z.B.: nach dem Einkaufen oder sonstigen Besorgungen).

Es bestehen vielmehr Zweifel, dass Bewohner regelmäßig Fahrzeuge des ÖPNV nutzen werden. Darum ist i.R. der Erschließung vorausschauend auf ausreichende Parkmöglichkeiten zu achten, um die Attraktivität der Wohnanlage zu gewährleisten. Außerdem soll neben der Wohnanlage auch Gewerbe mit integriert werden. Auch ist der Zugang bzw. Zufahrt- und Parkproblematik in gleicher Weise zu beachten.

In diesem Zusammenhang sollte insbesondere die Erreichbarkeit zu der Zugang für die Feuerwehr berücksichtigt werden. Feuerwehranfahrts- und Rettungswege müssen hierbei mit eingeplant werden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Amberg. Diese sieht bereits mehr Stellplätze vor wie die Garagen Stellplatzverordnung Bayerns. In einem Bauantrag müssen die entsprechenden Stellplätze für Wohneinheiten und Gewerbe nachgewiesen werden.

Es wird erwartet, dass ein direkter Zugang von den Tiefgaragen zu den Wohn- und Gewerbeeinheiten errichtet wird. Dadurch sollte keine zusätzlicher öffentlicher Parkdruck entstehen.

Feuerwehr- und Rettungswege werden entsprechend in der Baugenehmigung geprüft.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Referat 2 Liegenschaftsamt

Der an das Plangebiet angrenzende Grundbesitz F1StNr. 1984/2, Gemarkung Amberg (im Eigentum der Stadt Amberg) ist ein gefangenes Grundstück, in dem auch ein Niederspannungskabel der Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH verlegt sind. Zwecks Zugang/Erreichbarkeit des städtischen Grundstücks zur Durchführung von Unterhaltsmaßnahmen, insbesondere Grünpflege, ist im Bebauungsplan auf F1StNr. 1981, Gemarkung Amberg ein entsprechender Bereich bzw. Weg vorzusehen. Diese Teilfläche soll künftig mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Stadt Amberg belastet werden (grundbuchrechtliche Sicherung, soweit die Festsetzung im Bebauungsplan nicht ausreichend ist).

Eine entsprechende Fläche welche für ein Geh- und Fahrrecht vorgesehene Fläche für die Stadt Amberg wurde in den Bebauungsplan übernommen.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Staatliches Bauamt Amberg– Sulzbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Bauleitplanung besteht seitens des Staatlichen Bauamtes - Fachbereich Straßenbau - Einverständnis, wenn nachfolgende Punkte in der Bauleitplanung Berücksichtigung finden und/bzw. in den Bauleitplan nebst Legende/Erläuterungsbericht aufgenommen werden:

1. Der Abstand der Bebauung vom nächstgelegenen Fahrbahnrand der Bundesstraße muss plangemäß mind. 5 m betragen. Der betreffende Abstand gilt auch für Werbeanlagen.
2. Die Erschließung des Baugrundstückes muss über die Ortsstraße Nordgaustraße erfolgen. Der mehrfachen Erschließung zur Bundesstraße 85 wird nicht zugestimmt.

Eine untergeordnete Zufahrt zur Bundesstraße 85 wird in Aussicht gestellt, wenn:

- diese außerhalb des Rechtsabbiegestreifen zur Nordgaustraße in einem Mindestabstand von 10 zum Beginn des Rechtsabbiegestreifen angeordnet wird,
- eine aussagekräftige Erschließungsplanung vorgelegt wird,
- die Einhaltung von weiteren sicherheitsrelevanten Auflagen für diese Erschließung sichergestellt wird (Einhaltung der Anfahrtsicht auf Bundesstraße 85 und begleitenden Geh- und Radweg, regelkonforme Entwässerung und Höhenabwicklung, Wendemöglichkeit, Angabe einer verbindlichen maximalen Frequentierung zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des beampelten Knotenpunktes B85 / Nordgaustraße / Merianstraße, bauliche Trennung zur Zufahrt der Flurnummer 1981/16 Gemarkung Amberg)

Zu 1. :Die Baufenster zum Gehweg betragen 3m. Der Gehweg selbst hat eine breite von 2.5m an dieser Stelle. Insgesamt entsteht so ein Abstand von 5.5 m zum Fahrbahnrand.

Zu. 2: Die Hauptzufahrt für zwei Tiefgargen erfolgt über die Nordgaustraße. Zwei untergeordnete Zufahrten erfolgen über die Regensburger Straße. Dabei ist eine Zufahrt an der selben Stelle wie die Zufahrt zur bestehenden Tankstelle. Die beiden Zufahrten werden baulich getrennt. Die Ausfahrt wird nur als Rechtsabbiegerausfahrt erfolgen. Die westlich Erschließung ist mehr als 20m vom Rechtsabbiegerstreifen angeordnet. Es werden keine negativen Auswirkungen auf den Knotenpunkt B85/Nordgaustraße erwartet.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Straßenverkehrsamt

Es ist darauf zu achten, dass vorallem für die Gewerbeeinheiten ausreichenden Parkplätze vorhanden sind.

Die Überwiegende Erschliessung soll über die Nordgaustraße erfolgen. Auch während der Bauphase muss dafür Sorge getragen werden, dass für die Fahrzeuge der ausführenden Baufirmen ausreichende Parkplätze vorhanden sind und diese nicht die wenigen öffentlichen Parkplätze in diesem Gebiet blockieren. Auf der Regensburger Straße können keine Baustellenfahrzeuge abgestellt werden.

Es gilt der Stellplatzschlüssel der Stadt Amberg. Dieser sieht ausreichend Stellplätze für Gewerbeeinheiten vor.

Die Baumaßnahmen werden Etappenweisen für jeden Baukörper erfolgen. Es sollten ausreichend Stellflächen auf dem Grundstück vorhanden sein.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Deutsche Telekom

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.

Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher, sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festgesetzt und entsprechend § 9 Abs. 1 Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, wie ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.
- dem Erschließungsträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und bei Bedarf verpflichtet ist, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH im Grundbuch kostenlos zu sichern.
- Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist zu beachten.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass eine Erweiterung unserer Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus auch in oberirdischer Bauweise erfolgen kann.

Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger, ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort in Verbindung setzen:

Der Erschließungsträger wurde entsprechend benachrichtigt.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Tiefbauamt

Sachgebiet 5.4.1 Verkehrsanlagen:

- Bei der Prüfung der Sichtdreiecke an den Grundstücksausfahrten sind an der Nordgaustraße und Regensburger Straße die Radwege einzubeziehen.

Sachgebiet 5.4.3 Stadtentwässerung:

- Das geplante Baugebiet ist mit einem Versiegelungsgrad von 40 % im Generalentwässerungsplan berücksichtigt. Darüber hinausgehende Versiegelungsflächen erfordern eine private Rückhaltung auf dem Grundstück.
- Ab 800m² abflusswirksamer Fläche ist ein Überflutungsnachweis obligatorisch.
- Die gesamte Bebauungsfläche muss über den Mischwasserkanal in der Nordgaustraße entwässert werden.

Sichtdreiecke wurden entsprechend geprüft und sind vorhanden.

Folgende Festsetzung wird nach Rücksprache mit dem Tiefbauamt in den Bebauungsplan übernommen.

Zur Zustimmung nach der Entwässerungssatzung ist ein entsprechender Nachweis einzureichen, dass maximal 40 Liter / (Sekunde x Hektar) = 40 l / (sec x ha) Regenwasser in das Kanalsystem eingeleitet wird.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Wasserwirtschaftsamt Weiden

Altlasten

Wir empfehlen zu prüfen, ob für die Planungsfläche ein möglicher Altlastenverdacht wegen der Nähe zur Tankstelle gegeben ist. Dem Amt liegen dazu keine Informationen vor. Grundsätzlich ist anmerken, dass auch auf Grundstücken, die nicht im Altlastenkataster erfasst sind, Altlasten vorhanden sein können. Sollten deshalb bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die Stadt Amberg zu benachrichtigen.

Nach historische Untersuchung (Luftbilder, Altlastenkataster) und Einschätzung wurde auf eine Altlastenuntersuchung verzichtet. Es ist keine Altlastenfläche zu erwarten. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan übernommen.

Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Beteiligte Behörden und sonstige Träger ohne Einwände:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Digitalisierung
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayernwerk Netz GmbH
- Gewerbeaufsichtsamt
- PLEdoc GmbH
- Regierung der Oberpfalz
- Regionaler Planungsverband
- Stadt Amberg 5.2 Bauordnung und Stadtentwicklung
- Stadt Amberg 5.21 Bauordnung und Denkmalpflege
- Stadt Amberg 5.3 Hochbauamt
- Stadt Amberg 5.5 Bauverwaltung
- Stadt Amberg 5.02 Geschäftsstelle des Umlegungsausschuss
- Stadt Amberg Referat 4 Referat für Jugend, Senioren
- Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH
-

Beteiligte Behörden und sonstige Träger ohne Stellungnahme:

- Industrie- und Handelskammer
- 5.1.2 Grünplanung und Landespflge
- Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach